Technische Anschlussbedingungen der Fernwärmeversorgung

gültig ab: 15.05.2026

letzte Aktualisierung: 01.10.2025

Impressum:
Eichsfelder Blockheizkraft und Bäder GmbH
Am Euzenberg 32
37115 Duderstadt

Tel: (05527) 911-333
Fax: (05527) 911-138
Mail: info(@)ebb-duderstadt.de
www.ebb-duderstadt.de

Registergericht: Amtsgericht Göttingen
Registernummer: HR B 102017
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
gem. § 27 a Umsatzsteuergesetz
Ust ID: DE 423173460
Steuer-Nr.: 35/2000/08213
Bankdaten

Inhaltsverzeichnis

Technische Anschlussbedingungen der Fernwärmeversorgung

Einführung ... 3
1 Allgemeines ... 3
1.1 Geltungsbereich ... 3
1.2 Anschluss an die Fernwärmeversorgung ... 3
1.3 Plombenverschlüsse ... 3
1.4 Unterbrechung der Wärmeversorgung ... 3
2 Wärmebedarf / Wärmeleistung ... 4
2.1 Wärmebedarf für Raumheizung ... 4
2.2 Wärmebedarf für Raumlufttechnik ... 4
2.3 Wärmebedarf für Wassererwärmung ... 4
2.4 Sonstiger Wärmebedarf ... 4
2.5 Wärmeleistung ... 4
2.6 Vertragsdaten ... 5
2.7 Änderung des Fernwärmebedarfs ... 5
3 Wärmeträger ... 5
4 Hausanschluss und Hausanschlussstation ... 5
4.1 Hausanschluss ... 5
4.2 Hausanschlussstation ... 5
5 Anforderung an den Hausanschlussraum ... 6
5.1 Richtmaße für Hausanschlussräume ... 6
5.2 Anforderungen an Hausanschlussräume ... 6
6 Hausanlage ... 7
6.1 Temperaturabsicherung ... 7
6.2 Druckabsicherung ... 8
6.3 Werkstoffe und Verbindungselemente ... 8
6.4 Sonstiges ... 8
6.5 Wärmeübertrager ... 8
6.6 Rücklauftemperaturbegrenzung ... 8
6.7 Umwälzpumpen ... 8
6.8 Spreizung der Gebäudeheizung ... 8
6.9 Heizflächen ... 8
6.10 Druckabgleich ... 9
6.11 Füll- und Entleerungseinrichtungen ... 9
6.12 Änderungen und Erweiterungen der Hausanlage ... 9
6.13 Prüfung der Anlagen ... 9
7 Inbetriebnahme ... 9
7.1 Direkter Anschluss ... 9
7.2 Indirekter Anschluss ... 9
7.3 Hausanlage ... 9
8 Rückbau, Stilllegung und Trennung des Hausanschlusses ... 9
8.1 Eigentum und Durchführungsbefugnis ... 9
8.2 Kostentragung ... 9
8.3 Beendigung Lieferverhältnis ... 9
8.4 Festlegung des Rückbauumfangs ... 9
8.5 Zutritts- und Mitwirkungspflichten ... 10
8.6 Stilllegung statt Rückbau ... 10
8.7 Wiederherstellung / Reaktivierung ... 10
8.8 Anzeige und Planungsfristen ... 10

Einführung

Vorwort

In Duderstadt betreiben die Eichsfelder Blockheizkraft und Bäder GmbH (EBB) die Fernwärmeversorgung. Die Wärme wird in modernen Wärmezentralen erzeugt und gelangt durch Rohrleitungen zu unseren Kunden.

Vorteile der Fernwärme:

- zuverlässige und kontinuierliche Wärmeversorgung
- geringe Umweltbelastung, Reduktion von Treibhausgasen
- kein Transport, keine Lagerung kein Umgang von Brennstoffen beim Kunden
- Einsparung von Raum und Bedienungspersonal beim Kunden
- deutlich reduzierter Wartungs- und Instandhaltungsaufwand beim Kunden
- Möglichkeiten der Sektorenkopplung und Unterstützung lokaler Infrastruktur

Dies alles führt zu einem großen Zukunftspotential von Wärmenetzen.
Um diese Vorteile für unsere Kunden optimal nutzbar zu machen, müssen bei der Planung und Ausführung von Heizungsanlagen die Anforderungen der Fernwärmeversorgung berücksichtigt werden. Den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) liegen die im Heizungsgewerbe allgemein üblichen Gestaltungsprinzipien Versorgungstechnik zugrunde.

Neben der gesetzlichen Grundlage zur Fernwärmeversorgung, der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV), befasst sich unsere Kundeninformation „Technische Anschlussbedingungen der Fernwärmeversorgung (TAB)“ mit den Anforderungen an Hausanschlüsse, Hausanschlussstation und Kundenanlage entsprechend den Bedingungen des Fernwärmenetzes der EBB.

Anschlussbedingungen sollen eine Grundlage für die Planung und Erstellung optimal dimensionierter, gut funktionierender und wirtschaftlich arbeitender Heizsysteme sein. Damit wollen wir für Sie die Voraussetzungen einer dauerhaft wirtschaftlichen, sicheren, bequemen und Ihren Bedürfnissen angepassten Wärmeversorgung schaffen.

Alle Fragen zu technischen Problemen, zu Anschlussmöglichkeiten eines bestimmten Gebäudes sowie zum Fernwärmeversorgungsvertrag beantworten wir Ihnen gern.

1 Allgemeines

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) wurden aufgrund des § 4 (3) und § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) erarbeitet.

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Diese TAB gelten für die Planung, die Errichtung und den Betrieb neuer Anlagen und für die Sanierung oder Erweiterung bestehender Anlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Fernwärmenetz der EBB genannt angeschlossen werden. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und der EBB abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrages bzw. eines vorhandenen Anschlussverhältnisse. Die TAB gelten unabhängig von der Eigentumsgrenze.

1.1.2 Die bisherigen TAB galten vom 1. Oktober 2025 an. Die überarbeitete **TAB gilt ab 15.05.2026.**

1.1.3 Änderungen und Ergänzungen der TAB geben die EBB ortsüblich öffentlich bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und der EBB. Insbesondere ist bei allen Reparaturen und Änderungen die jeweils letzte Fassung der TAB zu beachten. Die EBB können eine ausreichende Wärmeversorgung nur gewährleisten, wenn die wärmetechnischen Anlagen auf der Grundlage dieser TAB erstellt und betrieben werden. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, seine Anlagen entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

1.1.4 Anlagen, die nach den bisherigen TAB oder Richtlinien der EBB angeschlossen sind, können im Einvernehmen mit der EBB weiter betrieben werden.

1.1.5 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Arbeiten an den Kundenanlagen durch Rückfrage bei der EBB zu klären.

1.1.6 Die von den EBB für die einzelnen Versorgungsgebiete herausgegebenen Arbeits- und Datenblätter sind zu beachten und einzuhalten.

1.1.7 Die TAB dient dazu, eine störungsfreie und wirtschaftliche Wärmeversorgung zu ermöglichen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, vor dem Anschluss an das Wärmenetz oder nach einem Probelauf Anlagenteile, die nicht den TAB entsprechen, so umzubauen, dass die TAB ein gehalten werden.

1.1.8 Geltende Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften, DIN-Bestimmungen, VDE-Vorschriften, Verordnungen und andere Vorschriften bleiben von der TAB unberührt.

1.2 Anschluss an die Fernwärmeversorgung

Fehler oder Funktionsstörungen an bestehenden Heizungsanlagen werden durch den Anschluss an das Fernwärmenetz nicht behoben.

1.2.1. Der Antrag zur Herstellung / Erweiterung eines Fernwärmehausanschlusses bedarf der Schriftform bzw. einer vertraglichen Grundlage. Alle notwendigen Daten werden dann gemeinsam mit der EBB erfasst.

1.2.2 Der Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen, der der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Er veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend den jeweils gültigen TAB zu arbeiten und diese vollumfänglich zu beachten. Das Gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen.

1.2.3 Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit für alle Kunden geben die EBB die Art der indirekten Einspeisung vor (durch hydraulische Trennung der Kundenanlage vom Fernwärmenetz), vgl. Abbildung 1. Die konventionelle Art der direkten Einspeisung, bei Kundenneuanlagen oder Rekonstruktion von bestehenden Kundenanlagen, wird nur noch in Ausnahmefällen gestattet. Dies bedarf einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen Kunden und EBB. Ein Rechtsanspruch auf direkte Einspeisung besteht nicht.

1.3 Plombenverschlüsse

1.3.1 Die Anlagen müssen zum Schutz vor unbefugter Entnahme von Heizwasser oder der unbefugten Ableitung von Wärmeenergie plombierbar sein. Plombenverschlüsse der EBB dürfen nur mit Zustimmung der EBB geöffnet werden. Zur Gefahrenabwehr dürfen Plomben sofort entfernt werden; in diesem Falle müssen die EBB unverzüglich verständigt werden. Das gilt auch für den Fall, wenn der Kunde oder dessen Beauftragter feststellt, dass Plomben fehlen.

1.3.2 Haupt- und Sicherungsstempel (Marken und/ oder Plomben) der Messgeräte dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

1.4 Unterbrechung der Wärmeversorgung

Anlagen, die den Technischen Anschlussbedingungen, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen nicht entsprechen und der allgemeinen Betriebssicherheit nicht genügen, können von den EBB bis zur Behebung sicherheitsrelevanter Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden.

1.4.1. Bei Unterbrechung der Wärmeversorgung infolge Havarien, werden die Kunden von der EBB umgehend informiert.

1.4.2 Muss die Wärmeversorgung wegen Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten an EBB-eigenen Anlagen unterbrochen werden, informieren die EBB den Kunden rechtzeitig; dies gilt auch für Anlagenteile für die ein Wartungsvertrag mit der EBB besteht.

1.4.3 Werden an den Kundenanlagen Arbeiten vorgenommen, die Abschaltungen erfordern bzw. Rückwirkungen auf die Hausanschlussstation haben, ist die Störungsannahme der EBB – Tel. (05527) 911-333– zu informieren.

2 Wärmebedarf / Wärmeleistung

Die Wärmebedarfsberechnungen einschließlich der Berechnungsgrundlagen (z.B. U-Werte, Zeichnungen usw. des Gebäudes), sind den EBB auf Verlangen vorzulegen.

2.1 Wärmebedarf für Raumheizung

Die Berechnung erfolgt nach DIN EN 12831. In besonderen Fällen kann ein Ersatzverfahren angewandt werden.

2.2 Wärmebedarf für Raumlufttechnik

Der Wärmebedarf für raumlufttechnische Anlagen ist nach DIN 1946 zu ermitteln.

2.3 Wärmebedarf für Wassererwärmung

Der Wärmebedarf für die Wassererwärmung in Wohngebäuden wird nach DIN 4708 ermittelt. In besonderen Fällen kann ein Ersatzverfahren angewandt werden. Die Wassererwärmung wird bei Sanierungen oder Neuanlagen als gleitender Vorrang geschaltet.

2.4 Sonstiger Wärmebedarf

Der Wärmebedarf anderer Verbraucher sowie die Wärmebedarfsminderung durch Wärmerückgewinnung sind gesondert auszuweisen.

2.5 Wärmeleistung

Aus den Wärmebedarfswerten der vorstehenden Punkte 2.1 bis 2.4 wird die vom Kunden zu bestellende und von den

EBB vorzuhaltende Wärmeleistung abgeleitet. Die vorzuhaltende Wärmeleistung wird bei der für Duderstadt geltenden Außentemperatur von -14 °C angeboten. Bei höheren Außentemperaturen wird die Wärmeleistung entsprechend angepasst.

2.6 Vertragsdaten

Aus der vorzuhaltenden Wärmeleistung werden in Abhängigkeit von der Differenz zwischen Vor- und Rücklauftemperatur gem. Datenblatt der Heiznetzvolumenstrom und die max. Netz-Rücklauftemperatur ermittelt.

2.7 Änderung des Fernwärmebedarfs

Wenn sich der Wärmebedarf während der Vertragslaufzeit ändert, so ist nach technischer und wirtschaftlicher Prüfung auch die Hausanschlussstation den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der Veranlasser. Der EBB sind Veränderungen so frühzeitig mitzuteilen, dass bis zum Zeitpunkt der Veränderung die technischen und vertraglichen Voraussetzungen ordnungsgemäß geschaffen werden können.

3. Wärmeträger

Der Wärmeträger Wasser entspricht den Anforderungen der VGB-Richtlinie M 410 N und AGFW-Arbeitsblatt FW 510. Es darf nicht verunreinigt oder der Anlage entnommen werden. Als Wärmeträger für Kundenanlagen ist aufbereitetes Wasser einzusetzen. Eine Wasserentnahme aus dem Fernwärmenetz zum Auffüllen von Kundenanlagen ist nur mit textförmlicher Genehmigung der EBB zulässig.

4. Hausanschluss und Hausanschlussstation

4.1 Hausanschluss

4.1.1 Der Hausanschluss umfasst die Verbindung des Verteilungsnetzes der EBB zur Übergabestation, einschließlich der Hausanschluss-Eintrittsarmaturen. Ausnahmen bilden gesondert vertraglich vereinbarter Regelungen mit der EBB.

4.1.2 Mit dem Hausanschluss wird bei Bedarf ein Kabel zur Messwertfernübertragung verlegt. Für dieses Kabel wird am Hauseintritt bzw. im Hausanschlussstationsraum ein Anschlusskasten installiert.

4.1.3 Die technische Auslegung und die Ausführung werden durch die EBB festgelegt.

4.1.4 Die Trassenführungen außerhalb und innerhalb von Gebäuden einschließlich der Mauerdurchbrüche sind zwischen dem Kunden und der EBB abzustimmen. Fernwärmeverteilleitungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen im Bereich des Schutzstreifens (von 3,0 m) nicht überbaut und mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.

4.1.5 Die Rohrleitungen der EBB dürfen innerhalb von Gebäuden weder unter Putz verlegt noch einbetoniert bzw. eingemauert, eingehaust oder zugebaut werden.

4.1.6 Nach der Verlegung der Fernheizleitungen sind die Außenwandöffnungen wasserundurchlässig und die Innenwandöffnungen mit Abstand zur Isolierung, sofern nicht anders vereinbart, durch den Kunden zu verschließen. Das Schließen und Abdichten der Maueröffnungen erfolgt gemäß Absprache mit den EBB.

4.2 Hausanschlussstation (HAST)

Die Hausanschlussstation besteht aus der Übergabestation und der Hauszentrale. Übergabestation und Hauszentrale können baulich getrennt oder in einer Einheit als Kompaktstation angeordnet sein. Ferner können mehrere Komponenten in Baugruppen zusammengefasst werden. Besondere Vorkehrungen sind u. U. zu treffen, wenn die Hausanschlussstation in anderweitig genutzten Räumen untergebracht werden soll. In diesem Fall sind die Fernwärme-Hausanschlussstationen beispielsweise durch Schutzblenden (Spritzwasserschutz) so zu sichern, dass ggf. unkontrolliert ausströmendes heißes Wasser die Benutzer des Raumes nicht gefährden kann.

Für die Auslegung der Armaturen und Anlagenteile gelten die DIN 4747-1 und die entsprechenden AGFW-Arbeitsblätter. Falls Druck- und/oder Temperaturabsicherungen in der Übergabestation vorzusehen sind, so müssen diese gemäß DIN 4747-1 ausgeführt werden. Die Anordnung der Anlagenteile ist in den Schaltschemen dargestellt. Es sind die jeweils gültigen Vorschriften über Schallschutz und Wärmedämmung sowie Brandschutz zu berücksichtigen. Potentialausgleich und ggf. erforderliche Elektroinstallationen sind nach DIN VDE 0100 auszuführen.

4.2.1 Übergabestation

Die Übergabestation ist das Bindeglied zwischen der Hausanschlussleitung und der Hauszentrale. Sie hat die Aufgabe, die Wärme in der vertragsgemäßen Form (Druck, Temperatur und Volumenstrom) an die Hauszentrale zu übergeben sowie die Wärmemenge zu messen. Je nach Vertrag wird die Übergabestation von der EBB oder dem Kunden errichtet. Wenn der Kunde die Übergabestation errichtet, muss die technische Auslegung

und die Ausführung zuvor mit den EBB abgestimmt werden. In diesem Fall ist vom Kunden der Einbau von Mengenbegrenzern und Wärmezählern rohrseitig vorzubereiten. Die Wärmezähler werden grundsätzlich durch die EBB bereitgestellt und eingebaut. Bei Zählerstörungen sind die EBB umgehend zu informieren. In der Übergabestation sind in der Regel folgende Elemente enthalten:

- Absperrarmaturen
- Schmutzfänger
- Druckmessgeräte
- Temperaturmessgeräte
- Wärmemengenzähler
- Wärmetauscher
- Motorstellventil zur Vorlauftemperaturregelung
- Durchfluss-Differenzdruckregler mit Mengenbegrenzung

Der Mengenbegrenzer wird auf den vertraglich vereinbarten Volumenstrom durch die EBB eingestellt und verplombt. Gesonderte Regelungen können mit der EBB vertraglich geregelt werden.

4.2.2 Hauszentrale

Die Hauszentrale ist das Bindeglied zwischen der Übergabestation und der Hausanlage. Sie dient der Anpassung der Wärmelieferung an die Hausanlage hinsichtlich Druck, Temperatur und Volumenstrom und ggf. der Wassererwärmungsanlage oder der raumlufttechnischen Anlage.

4.2.3 Temperaturregelung

Geregelt wird die Vorlauftemperatur des Heizmittels. Als Führungsgröße dient nicht die momentane, sondern eine gemittelte Außentemperatur. Die Platzierung des Außentemperaturfühlers für diese örtliche Regelung sollte gemeinsam zwischen EBB und Kunden an der Gebäudenordseite abgestimmt werden. Die Montage hat so zu erfolgen, dass der Fühler nur von der Außentemperatur beeinflusst wird. Die Höhe sollte mindestens 2,5 m über Oberkante des Terrains betragen. Die EBB stellen dem Kunden ein vorgeregeltes, an seine Bedürfnisse angepasstes Heizmedium zur Verfügung.

Sind mehrere Verbrauchsgruppen mit unterschiedlichen Anforderungen an einen Wärmeübertrager angeschlossen, so müssen diese einzeln mit einer nachgeschalteten Regelung versehen werden. Eine Bedarfsaufschaltung auf das primärseitig angeordnete Stellgerät der Heizmitteltemperaturregelung ist vorgesehen. Die im Regler eingestellte Heizkurve für das Gebäude ist zwischen dem Kunden und den EBB abzustimmen. Gleiches gilt für die im Regler abgelegten Heizzeiten.

5 Anforderung an den Hausanschlussraum

Der Kunde stellt gemäß § 11 AVB Fernwärme unentgeltlich einen Raum für die Hausanschlussstation zur Verfügung. Gesonderte Regelungen können vertraglich vereinbart werden. In dem Hausanschlussstationsraum werden die erforderlichen Anschlusseinrichtungen und Betriebseinrichtungen eingebaut. Die Lage und Abmessungen sind mit den EBB abzustimmen.

Als Planungsgrundlage gilt die DIN 18012. Für Ein- und Zweifamilienhäuser können auch in Absprache mit der EBB Hausanschlussnischen oder -wände ausreichend sein.

5.1 Richtmaße für Hausanschlussräume

Es sind die folgenden Richtmaße für die Größe des Hausanschlussraumes zu beachten:

Anschluss-wert[kW]	Raum		
	Höhe[mm]	Breite[mm]	Länge[mm]
bis 50	2.200	2.500	3.000
51 – 200	2.200	3.000	3.500
201 – 500	2.200	3.500	4.000
501 – 1.000	2.400	4.000	5.000
1.001 – 2.000	2.600	4.000	5.000
2.001 – 3.200	3.000	5.000	6.000

Richtmaße für den Hausanschlussraum

Diese Raummaße beinhalten den Platzbedarf für Hausanschluss und Hausanschlussstation. Sie basieren auf Erfahrungswerten der EBB.

Handelt es sich um eine Rekonstruktion eines bestehenden Hausanschlussraumes, können die Raumabmessungen in Abstimmung mit den EBB abweichend von diesen Richtmaßen festgelegt werden.

5.2.1 Anforderungen an Hausanschlussräume

Der Raum muss verschließbar sein und soll möglichst in der Nähe der Eintrittstelle der Anschlussleitung liegen.

5.2.2 Der Stationsraum und die technischen Einrichtungen müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten für Mitarbeiter der

EBB und deren Beauftragte zugänglich sein. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann ein separater Zugang von außen erforderlich sein.

5.2.3 Die Eingangstür muss sich in Fluchtrichtung öffnen lassen und soll mit einem geschlossenen Türblatt versehen sein. Außerdem ist durch eine Türschwelle der Stationsraum von den anderen Kellerräumen so zu trennen, dass diese beim Entleeren der Hausanlage geschützt sind.

Die Türen sollten im Lichten mindestens 0,85 m breit und mindestens 1,95 m hoch sein, sofern nicht wegen des Einbaues von Betriebseinrichtungen eine größere Breite erforderlich ist.

Innerhalb von Hausaufgängen hat die Eingangstür des Stationsraumes den geltenden Brandschutzbestimmungen zu entsprechen.

5.2.4 Mit Rücksicht auf Strömungs- und Pumpengeräusche sind durch den Kunden Hausanschlussstationsräume so anzuordnen oder mit Schalldämmung zu versehen, dass in angrenzenden Aufenthaltsräumen die Lautstärke der erzeugten Geräusche die in DIN 4109 festgelegten Werte nicht übersteigt. Gegebenenfalls sind erforderliche Abhilfemaßnahmen vom Kunden durchzuführen. Der Stationsraum sollte sich nicht unter Schlafräumen oder sonstigen besonders gegen Geräusche zu schützenden Räumen befinden.

5.2.5 Das Heizungsrohrsystem ist in den Hauptpotentialausgleich mit einzubeziehen.

5.2.6 Für eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen. Die Raumtemperatur sollte 30 °C nicht überschreiten.

5.2.7 Für den Fernwärme-Hausanschlussstationsraum ist eine geeignete Innenbeleuchtung zu installieren. Die Nennbeleuchtungsstärke sollte entsprechend DIN 5035, mindestens 100 Lux betragen. Für Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten ist weiterhin eine 16 A Schukosteckdose 230 V zu installieren. Die Absicherung der Steckdose muss mit 16 A zu erfolgen. Der Steckdosenstromkreis ist über einen Fehlerstromschutzschalter mit einem Nennstrom von 25 A und einem Nennfehlerstrom 30 mA zu sichern. Die Absicherung des Steckdosenstromkreises ist möglichst im Hausanschlussstationsraum anzuordnen. Gesonderte Regelungen können mit der EBB vereinbart werden.
Als Stromversorgung ist ein AP-Abzweigkasten oder eine geeignete Unterverteilung im Hausanschlussstationsraum anzuordnen. Die Absicherung der Zuleitung zur Station hat mit 3x 16 A (Drehstrom, 400 V) zu erfolgen.
Bei kleineren Hausanschlussstationen kann die Absicherung mit 1 x 16 A (Wechselstrom) erfolgen – dies ist jedoch mit der EBB vorher abzustimmen. Die Installation der Elektroanlage der Hausanschlussstation ist kundenseitig vorzunehmen und ist nach DIN VDE 0100 spritzwassergeschützt auszuführen. Die Kosten für die elektrische Arbeit (Stromverbrauch) sind vom Kunden zu tragen.

5.2.8 Der Stationsraum muss mit einer vorschriftsmäßigen Fußbodenentwässerung ausgerüstet sein. Ist dies nicht möglich, so ist eine ausreichende Entwässerung vorzusehen. Eine Entleerung des Leitungssystems muss möglich sein. Leck- und Entleerungswasser darf nicht in andere Räume gelangen.

5.2.9 Eine Kaltwasser-Zapfstelle mit rückflussgesichertem Zapfventil nach DIN 1988 ist vorzusehen.

5.2.10 Die Anordnung der Gesamtanlage muss den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend so erfolgen, dass im Gefahrenfall ein sicherer Fluchtweg besteht.

5.2.11 Betriebsanleitung und Hinweisschilder für die Anlage sollen an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

5.2.12 Wenn in Einzelfällen die Anforderungen nach Abschnitt 5.2.1 – 5.2.11 nicht eingehalten werden können, sind die Anpassungen mit den EBB abzustimmen.

5.2.13 Der Kunde ist verpflichtet, den Hausanschlussraum sauber zu halten, insbesondere die erforderlichen Arbeitsbereiche jederzeit freizuhalten.

5.2.14 Jeder Hausanschlussraum ist an seinem Zugang mit der Bezeichnung „Hausanschlussraum“ zu kennzeichnen.

6 Hausanlage

Die Hausanlage besteht aus dem Rohrleitungssystem, den Heizflächen und deren Abgleichseinrichtungen sowie der Druckhaltung und ggf. der Warmwasserverteilungsrohrleitungen und der Zirkulation. Die Heizungsanlage ist auf 6 bar Überdruck, die Warmwasseranlage auf 10 bar Überdruck auszulegen. Die Vorlauftemperaturen können bis 95 °C betragen, je nach Außentemperatur.

6.1 Temperaturabsicherung

Eine Temperaturabsicherung nach DIN 4747 ist erforderlich, wenn die max. Netzvorlauftemperatur größer ist als die max. zulässige Vorlauftemperatur in der Hausanlage. In diesem Fall müssen die Stellgeräte eine Sicherheitsfunktion (Notstellfunktion) nach DIN EN 14597 aufweisen.

Bei Netzvorlauftemperaturen bis 100° C ist ein typgeprüfter Sicherheitstemperaturwächter (STW) vorzusehen. Der STW betätigt die Sicherheitsfunktion des Stellgerätes.

6.2 Druckabsicherung

Die Druckabsicherung der Sekundärseite des Wärmeübertragers muss nach DIN 4747 zu erfolgen.

6.3 Werkstoffe und Verbindungselemente.

Durch geeignete Wahl der Werkstoffe ist es möglich, Korrosion durch Elementbildung zu unterdrücken. Es wird auf die VDI-Richtlinie 2035 verwiesen. Die Auswahl der Werkstoffe für die vom Fernheizwasser durchflossenen Anlagenteile ist gemäß DIN 4747 vorzunehmen. Die zur Verwendung kommenden Verbindungselemente und Dichtungen müssen für die Betriebsbedingungen bzgl. Druck, Temperatur und Fernheizwasserqualität geeignet sein. Für die Warmwasserinstallation empfehlen die EBB, auf den Einsatz von verzinkten Rohrleitungen zu verzichten, da diese bei Warmwassertemperaturen größer 60 °C zur Korrosion neigen. Es sind nur DVGW-zugelassene Rohrleitungen, Armaturen sowie Bauteile einzusetzen.

6.4 Sonstiges

Die Energieeinsparverordnung und die Druckbehälterverordnung sind zu beachten.

Nicht zugelassen sind:

- Hydraulische Kurzschlüsse zwischen Vor- und Rücklauf weder primär noch sekundärseitig.
- automatische Be- und Entlüftungen im Primärteil der Hauszentrale,
- Gummikompensatoren

Die Hausanlage ist nach den Angaben in den Datenblättern zu errichten und zu betreiben. Werden durch Rückwirkungen aus der Hausanlage, Anlagen bzw. Anlageteilen beschädigt oder gestört, werden diese auf Kosten des Betreibers der Hausanlage von den EBB behoben.

6.5 Wärmeübertrager

Primärseitig müssen die Wärmeübertrager für die max. Drücke und Temperaturen des Fernwärmenetzes (gem. Datenblatt) geeignet sein.
Sekundärseitig sind die max. Druck- und Temperaturverhältnisse der Hausanlage maßgebend.

Die thermische Auslegung der Wärmeübertrager hat so zu erfolgen, dass die max. Wärmeleistung bei den vereinbarten Netztemperaturen gem. Datenblatt erreicht wird. Im Auslegungsfall darf die Differenz zwischen der primärseitigen und der sekundärseitigen Rücklauftemperatur nicht mehr als 2 K, in Ausnahmen bis 4 K betragen, wobei die Netzhydraulik als Gesamtheit zu betrachten ist.

Die Wärmeübertrager für die Wassererwärmung sind auf der Primärseite auf 70/25 °C auszulegen. Bei kombinierten Anlagen (RLT-Anlagen, Raumheizung, Wassererwärmung) ist die Wärmeleistung aller Verbraucher bei der Dimensionierung des Wärmeübertragers anteilmäßig zu berücksichtigen.
Die Vorlauftemperatur beträgt zwischen 62 °C bis 95 °C im Heizbetrieb. Außerhalb der Heizperiode sowie während der Nachtabsenkung kann die Vorlauftemperatur im Rahmen der Energieeffizienz auf 50 °C abgesenkt werden. Die Legionellen-Hygiene-Schaltung ist auf Mittwochs 6 Uhr einzustellen.

6.6 Rücklauftemperaturbegrenzung

Die im Datenblatt angegebene maximale bzw. vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur darf nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Rücklauftemperatur ist durch den Aufbau und die Betriebsweise der Hausanlage sicherzustellen. Gegebenenfalls ist eine gleitende, der Außentemperatur angepasste Rücklauftemperaturbegrenzung vorzusehen. Die EBB entscheidet, ob eine Begrenzungseinrichtung notwendig ist.

6.7 Umwälzpumpen

Die Umwälzpumpen sind entsprechend der Energieeinsparverordnung (EnEV) so auszulegen, dass die elektrische Leistungsaufnahme dem betriebsbedingten Förderbedarf selbsttätig in mindestens 3 Stufen angepasst wird.

Bei Einrohrheizungen und Heizungsanlagen mit einem Wärmebedarf unter 15 kW kann die Drehzahlanpassung entfallen. Der Einsatz von drehzahlgeregelten Pumpen wird generell empfohlen.
Eine außentemperaturabhängige Abschaltung der Pumpe über den Heizungsregler ist vorzusehen.

6.8 Spreizung der Gebäudeheizung

Die Temperaturdifferenz zwischen dem Vor- und Rücklauf der Heizung sollte mindestens 20 K, besser 25 K und mehr, betragen – je größer die Spreizung, desto günstiger das Regelverhalten!

6.9 Heizflächen

Es können sämtliche Arten von Heizflächen verwendet werden, deren Wärmeabgabe nach DIN EN 442 ermittelt wurde und deren Exponenten möglichst gleich sind.
Um den einzuspeisenden Heizwasservolumenstrom zu senken, sind Hausanlagen so auszulegen und zu betreiben, dass die Rücklauftemperatur 35 °C nicht überschreitet. Bei Bestandanlagen vor Bj. 2005 darf die Rücklauftemperatur 45 °C nicht überschreiten.

Die EBB empfehlen den Einsatz von korrosionsbeständigen Heizflächen – als korrosionsbeständig gelten Heizflächen aus Stahl, Gusseisen oder Kupfer, sofern eine Spalt-, Loch- oder Flächenkorrosion ausgeschlossen ist.

6.10 Druckabgleich

In Abhängigkeit vom Differenzdruck der Umwälzpumpe kann eine abschnittsweise Differenzdruckregelung erforderlich werden. Diese ist auf die drehzahlgeregelte Umwälzpumpe abzustimmen. Um eine einwandfreie Wärmeverteilung in der Hausanlage zu gewährleisten, ist ein hydraulischer Abgleich gemäß DIN 18 380 erforderlich.

6.11 Füll- und Entleerungseinrichtungen

Die Hausanlagen sind verbraucherseitig mit Füll-, Entleerungs- und Entlüftungsarmaturen auszurüsten. Diese müssen durch unverlierbar befestigte Kappen oder Stopfen fest verschlossen sein.

Nachspeiseautomaten mit Anschluss an das Wärmenetz sind nicht zulässig.

6.12 Änderungen und Erweiterungen der Hausanlage

Im Interesse der Versorgungssicherheit sind Änderungen und Erweiterungen der Hausanlage der EBB mitzuteilen. Wenn die Fernwärmeversorgung dadurch in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht beeinflusst oder vertragliche Vereinbarungen berührt werden, ist vorher die Zustimmung der EBB einzuholen.

6.13. Prüfung der Anlagen

Die EBB sind berechtigt, die Kundenanlage zu prüfen und zu verlangen, dass erkannte Mängel beseitigt werden.

Durch die Prüfung wird seitens der EBB keine Gewährleistung für die sichere Funktion der Kundenanlage übernommen. Die Verantwortung für die Sicherheit ist in § 14 AVBFernwärmeV geregelt.

7 Inbetriebnahme

7.1 Direkter Anschluss

Hausanschlussstation und -anlage sind bei direktem Anschluss einer Kaltwasserdruckprobe, nach DIN 18380 über die Dauer von 3 Stunden mit mind. dem 1,3–fachen des max. Betriebsdrucks, zu unterziehen. Die Druckprobe ist einem Beauftragten der EBB vorzuführen.

7.2 Indirekter Anschluss

Für die Primärseite der Hausanschlussstation gelten bei indirektem Anschluss die gleichen Anforderungen wie in Abschnitt 7.1 „Direkter Anschluss“.

Für die Sekundärseite (Hauszentrale und -anlage) sind die Herstellerbescheinigung und die Protokolle über Spülung und Druckprobe ebenfalls der EBB nachzuweisen.

7.3 Hausanlage

Nachdem die, in Abschnitt 7.1 „Direkter Anschluss“ und 7.2 „Indirekter Anschluss“, genannten Anlagen durch die EBB freigegeben wurden, kann die Installationsfirma die Hausanlage in Betrieb nehmen.

8 Rückbau, Stilllegung und Trennung des Hausanschlusses

8.1 Eigentum und Durchführungsbefugnis

Der Hausanschluss steht im Eigentum der EBB. Er umfasst die Verbindung vom Verteilnetz bis zur Übergabestelle direkt hinter dem Wärmemengenzähler, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

Änderungen, Stilllegungen, Trennungen oder Rückbauarbeiten dürfen ausschließlich durch die EBB oder von ihr beauftragte Fachunternehmen durchgeführt werden. Eigenmächtige Eingriffe des Anschlussnehmers oder Dritter sind unzulässig. Die Eigentums- und Liefergrenze für das Wärmegebiet „Über dem Siebigsbach“ (Thomasberg) ist in Abbildung 3 dargestellt. Ausgenommen davon, sowie wenn vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt Eigentums- und Liefergrenze in Abbildung 2.

8.2 Kostentragung

Verlangt der Anschlussnehmer eine Stilllegung, Trennung oder einen Rückbau oder wird dieser infolge der Beendigung des Versorgungsverhältnisses erforderlich, trägt der Anschluss-nehmer sämtliche hierdurch entstehenden Kosten.

Dies gilt auch für Maßnahmen außerhalb des Grundstücks, soweit diese technisch erforderlich und durch die Maßnahme veranlasst sind.

Verzögerungen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat (z. B. nicht gewährter Zugang), berechtigen die EBB zur Berechnung der hierdurch entstehenden Mehrkosten.

8.3 Beendigung Lieferverhältnis

Nach Beendigung des Versorgungsvertrags bzw. Lieferverhältnisses ist die EBB berechtig den Hausanschluss abzutrennen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer (s. Abschnitt 8.2). Die EBB ist berechtigt Dienstleistungen nach Aufwand und pauschalisiert in Rechnung zu stellen.

8.4 Festlegung des Rückbauumfangs

Die EBB bestimmt Art und Umfang der Stilllegung, Trennung

oder des Rückbaus nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die EBB ist berechtigt, den Hausanschluss ganz oder teilweise zu entfernen, zu trennen oder stillzulegen.

8.5 Zutritts- und Mitwirkungspflichten

Der Anschlussnehmer hat der EBB sowie deren Beauftragten Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren, soweit dies zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist.

Zugangshindernisse gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

8.6 Stilllegung statt Rückbau

Die EBB kann aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Stilllegung (z. B. Kappung, Blindsetzung, Entleerung) anstelle eines vollständigen Rückbaus vornehmen. Ein Anspruch auf vollständigen Rückbau besteht nicht. Die Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen (insbesondere Druckfreiheit, Medien-trennung und Korrosionsschutz) wird gewährleistet.

8.7 Wiederherstellung / Reaktivierung

Die Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten oder zurückgebauten Hausanschlusses gilt als Neuanschluss.

Es gelten die zum Zeitpunkt der Wiederherstellung gültigen technischen Anschlussbedingungen sowie Entgelte und Baukostenzuschüsse der EBB.

Ein Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands besteht nicht.

8.8 Anzeige und Planungsfristen

Stilllegungs-, Trennungs- oder Rückbauwünsche sind der EBB mindestens 8 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Kurzfristige Anträge können aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen abgelehnt oder nur verzögert umgesetzt werde

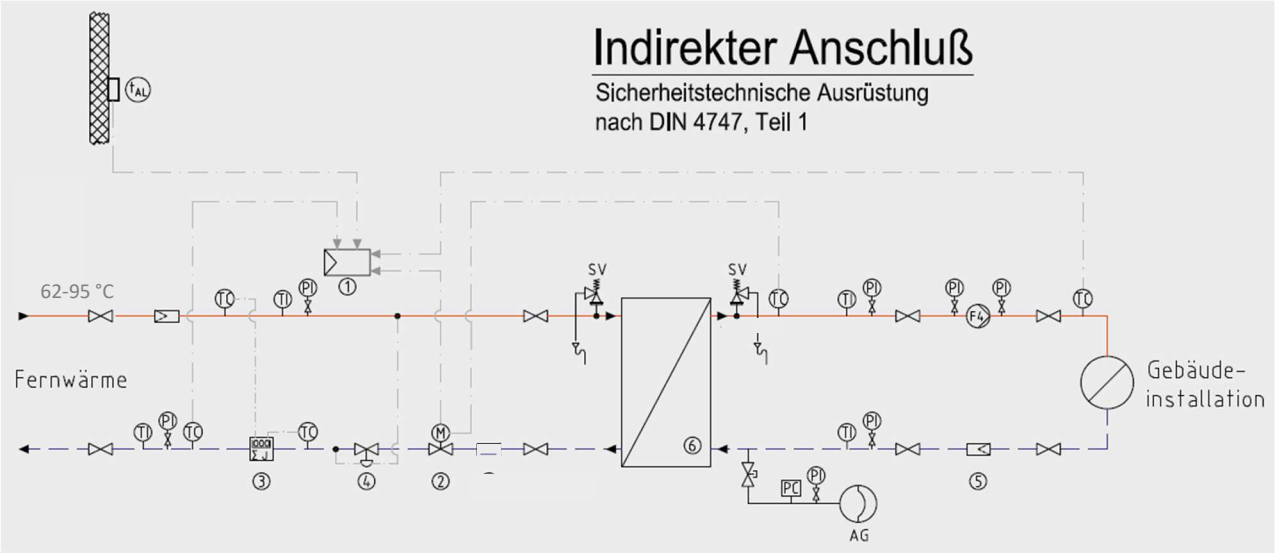

1. Fernheizregler mit Rücklauftemperaturbegrenzung
2. Stellventil mit Sicherheitstemperaturbegrenzer
3. Wärmemengenzähler, incl. Einbauganitur und Kugelhahn für Vorlauftemperaturfühler Lieferung durch Messstellenbetreiber. Einbau durch Hausanschlußnehmer
4. Differenzdruckregler und Mengenbegrenzer
5. Schmutzfänger
6. Wärmetauscher

Vorlauf
Rücklauf

AG Druckhaltung Kundenanlage SV
SV Sicherheitsventil
Temperaturanzeige Thermometer
Temperaturfühler
Druckanzeige Manometer
Druckregler
Temperaturfühler Außenluft

Abbildung 1: Schema indirekter Anschluss

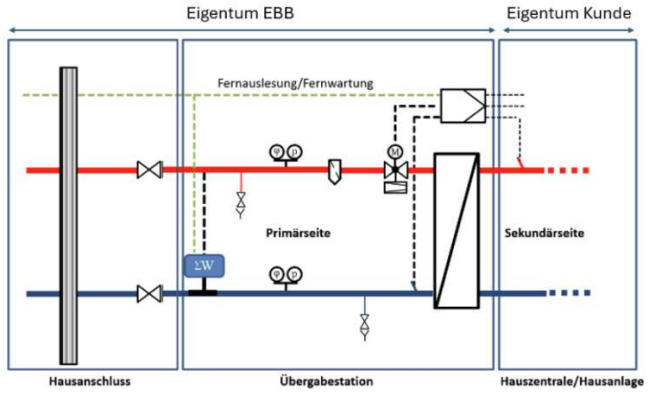

Abbildung 2: Eigentumsgrenze Wärmegebiet allgemein

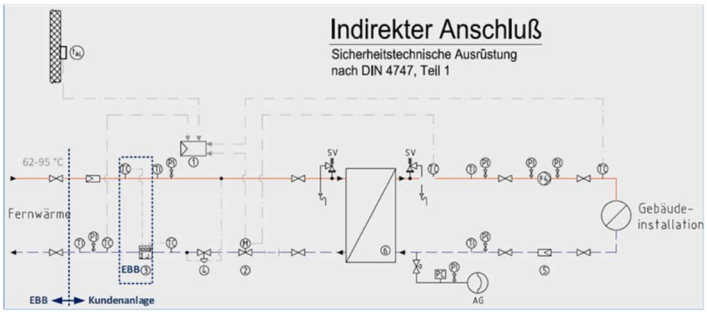

Abbildung 3: Eigentumsgrenze „Über dem Siebigsbach“